

GR_GERICHTE A 2017 30 vom 21. August 2017

GR Gerichte, 2017-08-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_A_2017_30

FR: GR_GERICHTE A 2017 30 du 21 août 2017

IT: GR_GERICHTE A 2017 30 del 21 agosto 2017

Regeste

Kantons-, Gemeinde- und direkte Bundessteuer | Einkommenssteuer

Erwägungen

E. 4

Gegen diesen Einspracheentscheid erhoben die Eheleute A._____ (nach- folgend: Beschwerdeführer) am 12. Juni 2017 (Poststempel) Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden mit den sinngemä- sen Anträgen auf Aufhebung des angefochtenen Einspracheentscheids und Gewährung eines Abzugs für die ARA-Anschlussgebühr in der Höhe von Fr. 9138.--. Begründend führten sie im Wesentlichen aus, sie emp- fänden es mehr als befremdlich, dass die Einsprache nicht nur von der- selben Instanz, sondern sogar von der gleichen Person behandelt worden sei, welche bereits die Steuerveranlagung vorgenommen habe. Zudem

- 3 - habe die Vorbesitzerin des Einfamilienhauses im Jahr 1999 eine weitge- hende Teilrenovation der Liegenschaft durchgeführt. Unter anderem habe sie von Gesetzes wegen eine Zweikammer-Hauskläranlage neu erstellen und das Abwassersystem der Liegenschaft daran anschliessen müssen. Es sei anzunehmen, dass die nicht unbedeutenden Kosten für diese Hauskläranlage damals als Anlagekosten behandelt und nicht von den Steuern abgezogen worden seien. Im Jahr 2000 hätten die Beschwerde- führer die Liegenschaft erworben. Im bezahlten Kaufpreis seien auch die Anlagekosten für die Hauskläranlage enthalten gewesen. In der Folge sei der Inhalt der Hauskläranlage während 16 Jahren regelmässig via ARA entsorgt worden. De facto habe also bereits seit dem Jahr 2000 ein An- schluss an eine ARA bestanden. Im Jahr 2016 sei die Liegenschaft der Beschwerdeführer sodann an die neu erstellte ARA angeschlossen und die bestehende Hauskläranlage ausser Betrieb genommen worden. Es liege somit klar ein Ersatz für eine bestehende Anlage vor. Sollte durch den Anschluss an die ARA tatsächlich eine Wertsteigerung entstanden sein, so habe die Ausserbetriebnahme der bestehenden Hauskläranlage eine Wertminderung in mindestens gleicher Höhe bewirkt. Schliesslich seien Altliegenschaften mit bereits bestehenden Anlagen nicht gleich zu behandeln wie Neubauten oder bestehende Bauten ohne jeglichen An- schluss.

E. 5

a) Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Beschwerdegegnerin die von den Beschwerdeführern geltend gemachte ARA-Anschlussgebühr in der Höhe von Fr. 9'138.-- zu Recht nicht zum Abzug zugelassen hat. Der angefochtene Einspracheentscheid vom 31. Mai 2017 erweist sich somit als rechtens, was zur vollumfänglichen Bestätigung desselben und zur Abweisung der dagegen erhobenen Beschwerde führt. b) Bei diesem Ausgang des Verfahrens tragen die unterliegenden Be- schwerdeführer, gestützt auf Art. 73 Abs. 1 VRG,

die Gerichtskosten. Mehrere Beteiligte an einem gemeinsam verlangten oder veranlassten Verfahren haften für die Kosten in der Regel solidarisch (Art. 72 Abs. 2 VRG). Die Staatsgebühr wird im Rahmen von Art. 75 Abs. 2 VRG auf Fr. 800.-- festgesetzt und sie wird zusammen mit den Kanzleiauslagen den unterliegenden Beschwerdeführern je zur Hälfte unter solidarischer Haftung auferlegt. Da die Beschwerdegegnerin in ihrem amtlichen Wirkungsbereich obsiegt, wird ihr nach Art. 78 Abs. 2 VRG keine Parteienschädigung zugesprochen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.